

Satzung über die Benutzung der Kultureinrichtung Priesterkate in der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen am 27.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nutzung der Priesterkate

Die Priesterkate dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, standesamtlichen Trauungen, dem Betrieb eines verpachteten Cafes´ und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Büchen. Eine Nutzung der Priesterkate durch andere Veranstalter ist auf Antrag möglich, sofern dies Veranstaltungen und Ausstellungen der Gemeinde Büchen terminlich und organisatorisch zulassen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend der Einkommenserzielung dienen. Die Nutzung der Priesterkate für private Feierlichkeiten und Anlässe ist nicht zulässig. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hierüber Ausnahmen zuzulassen.

Veranstaltungen der Gemeinde Büchen haben terminlich und organisatorisch Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.

§ 2

Hausrecht

Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten üben das Hausrecht über die Priesterkate aus. Die Veranstalter und Besucher haben den Weisungen sofort Folge zu leisten. Dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren.

§ 3

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Büchen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Räumen, selbst ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn selbst, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

- (2) Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen. Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ggf. eine unverzügliche ärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen.

- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aufgrund einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde Büchen geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Büchen übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.
- (5) Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Räumlichkeiten eingebracht haben.
Dies gilt auch für die Besucher und Nutzer von solchen Veranstaltungen, die durch die Gemeinde Büchen selbst veranstaltet und organisiert werden.

§ 4

Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Priesterkate erhebt die Gemeinde Büchen folgende Benutzungsgebühren:
- | | |
|--|-----------------|
| a) Nutzungen durch Vereine, Verbände
je angefangenem Kalendertag | € 50,-- |
| b) Durchführung einer standesamtlichen Trauung | |
| mit bis zu 40 Personen | € 200,-- |
| ab 41 Personen | € 250,-- |
| Für die Durchführung einer standesamtlichen Trauung an Wochenenden wird jeweils ein Gebührenaufschlag in Höhe von € 50,-- erhoben. | |
| c) Nutzung für Fortbildungsveranstaltungen und
Seminare je angefangenem Kalendertag | bis zu € 250,-- |

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Höhe der Gebühr für eine Fortbildungsveranstaltung / für ein Seminar im Einzelfall je nach Dauer und Aufwand der Veranstaltung festzulegen.

Die Gebühr ist jeweils vor der Durchführung der Veranstaltung fällig.
Gebührenschnldner ist der Nutzungsberechtigte.

Der Leitung der Priesterkate wird ein Verhandlungsspielraum bei der Erzielung von Mehreinnahmen eingeräumt.

§ 5

Eintrittsgelder

- (1) Die Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Büchen in der Priesterkate werden jeweils einzeln kalkuliert und über die Medien veröffentlicht.

- (2) Für die Besichtigung der Priesterkate und der Dauerausstellung wird kein Eintrittsgeld erhoben.

§ 6

Organisation und Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Priesterkate

Die Organisation und Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Priesterkate sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Büchen, den 01.03.2018

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister


Uwe Möller



Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Priesterkate

Organisation und Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Priesterkate

Standesamtliche Trauungen in der Priesterkate können von Montag bis Freitag nach terminlicher Abstimmung mit den Mitarbeitern der Priesterkate stattfinden.

An Sonnabenden sind die Termine für die Trauungen so zu legen, dass die Hochzeitsgesellschaften die Priesterkate um spätestens 15.00 Uhr verlassen haben.

An Sonntagen und Feiertagen finden keine Trauungen in der Priesterkate statt.

Die Anzahl der Teilnehmer an einer Trauung ist aus räumlichen Gründen auf maximal 80 Personen begrenzt.

Das Streuen von Konfetti aus Kunststoff oder Papier in der Priesterkate und auf den Außenanlagen des Hauses ist nicht gestattet.

Einzelheiten zu den Abläufen der Organisation der standesamtlichen Trauungen in der Priesterkate regelt eine interne Dienstanweisung der Gemeinde Büchen.